

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Wohnheime des Landkreises Oberhavel

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat in seiner Sitzung am 29.04.2026 auf der Grundlage der §§ 28 Absatz 2 Ziffer 9 in Verbindung mit § 131 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], [Nr. 38]) sowie der §§ 99 Absatz 2, 114 Absatz 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2026 (GVBl.I/26 [Nr. 1], S.1), die folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für die Wohnheime des Landkreises Oberhavel beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Nutzungs- und Entgeltordnung

- (1) Der Landkreis Oberhavel stellt für die Unterkunft von Schülerinnen und Schülern gemäß § 99 Absatz 2 Satz 3 BbgSchulG als Schulträger der Oberstufenzentren (OSZ) an den Standorten Hennigsdorf und Zehdenick jeweils ein Wohnheim bereit.
- (2) Als Eigentümer und Betreiber der Wohnheime übt der Landkreis Oberhavel das Hausrecht aus. Er wird dabei durch die Leitungen der jeweiligen Wohnheime vertreten.
- (3) Die Nutzungs- und Entgeltordnung regelt die Nutzungsmodalitäten sowie die Erhebung eines Entgeltes für die Bereitstellung und Nutzung eines Unterkunftsplatzes. Sie regelt ferner den Umgang mit den Einrichtungsgegenständen sowie die Bereitstellung und Nutzung von Einzel- oder Mehrbettzimmern in den Wohnheimen des Landkreises Oberhavel.
- (4) Ergänzend gelten der Nutzungsvertrag und die jeweiligen Hausordnungen, die in den Wohnheimen aushängen und die Rechte und Pflichten der Nutzenden sowie mögliche Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen bestimmen.
- (5) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Landkreis Oberhavel und den Nutzenden der Unterkünfte in den Wohnheimen ist privatrechtlicher Natur.

§ 2 Inanspruchnahme eines Unterkunftsplatzes

- (1) Auf Antrag stellt der Landkreis Oberhavel Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden der Oberstufenzentren des Landkreises Oberhavel für die Dauer des Schulbesuchs im Rahmen vorhandener Kapazitäten einen Unterkunftsplatz in einem der genannten Wohnheime bereit, wenn ihnen die tägliche Anreise nicht zugemutet werden kann. Die tägliche Hin- und Rückfahrt von der Wohnung (Meldeadresse) zum besuchten Oberstufenzentrum ist in der Regel dann zumutbar, wenn die Fahrzeit bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel insgesamt 3 Stunden (180 Minuten) nicht überschreitet.
- (2) Die Bereitstellung eines Unterkunftsplatzes richtet sich nach den vorhandenen Unterbringungskapazitäten in den Wohnheimen. Ein Anspruch auf einen Unterkunftsplatz besteht nicht. Auch kann kein konkreter oder nächstgelegener Unterkunftsplatz beansprucht werden. Die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen durch den Landkreis Oberhavel in den Wohnheimen erfolgt ohne Verpflegung.
- (3) Über die Vergabe eines Unterkunftsplatzes und den Abschluss eines Nutzungsvertrages entscheidet der Landkreis Oberhavel.
- (4) Sind die Unterbringungskapazitäten der Wohnheime nicht durch die Aufnahme der Antragsberechtigten nach Absatz 1 ausgeschöpft, können auch Schülerinnen, Schüler und Auszubildende der Oberstufenzentren mit einer geringeren täglichen Fahrzeit aufgenommen werden sowie Auszubildende, die einen praktischen oder überbetrieblichen Teil der Ausbildung absolvieren.
- (5) Die beabsichtigte verbindliche Nutzung ist von den Antragstellenden grundsätzlich bis 4 Wochen vor Beginn der gewünschten Inanspruchnahme schriftlich zu beantragen. Der Landkreis Oberhavel stellt hierfür auf seiner Internetseite ein Antragsformular zur Verfügung. Bei Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden unter 18 Jahren ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

§ 3 Ausgestaltung des Nutzungsvertrages

- (1) Die Aufnahme in einem Wohnheim wird den Antragstellenden vom Landkreis Oberhavel schriftlich bestätigt. Der Nutzungsvertrag über die Bereitstellung eines Unterkunftsplatzes im Wohnheim wird spätestens am ersten Tag der Inanspruchnahme geschlossen.
- (2) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses regelt der Nutzungsvertrag. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Die Kündigung des Nutzungsvertrages bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle eines nicht vorhersehbaren Ereignisses, welches die Unterbringung in dem bisher genutzten Wohnheim vorübergehend oder dauerhaft unmöglich macht, ist der Landkreis Oberhavel berechtigt, der Unterbringungsverpflichtung aus dem Nutzungsvertrag durch das Anbieten von Unterbringungsalternativen nachzukommen oder den Nutzungsvertrag außerordentlich zu kündigen.

§ 4 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung eines Unterkunftsplatzes in einem der Wohnheime ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe sich nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung richtet.
- (2) Der Nutzungsentgeltanspruch besteht für den vertraglich vereinbarten Zeitraum und entsteht spätestens mit der Aufnahme der Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden und der Inanspruchnahme des Unterkunftsplatzes.
- (3) Für die Bereitstellung einer Unterkunft in einem Wohnheim gemäß § 1 Absatz 1 beträgt das zu entrichtende Entgelt: 12,95 Euro/Tag inklusive Bettwäsche und Nutzung der Küchenausstattung sowie von Gemeinschafts- und Freizeiträumen.
- (4) Sofern die Leistungen der Einrichtung einer Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich zum Nutzungsentgelt zu entrichten.
- (5) Die Abrechnung erfolgt nach Anwesenheitstagen.
- (6) Die Rechnungslegung erfolgt im unmittelbaren Anschluss an die jeweilige Nutzung im Wohnheim.
- (7) Die Kostenerhebung kann auf Antrag und Nachweis beim Wohnheim entfallen u.a.:
 - a. für die Zeiten nach dem Mutterschutzgesetz
 - b. für Zeiten von Erkrankungen
 - c. bei Vorlage eines Freistellungsantrages des Ausbildungsbetriebes und/ oder der Schule
- (8) Wird ein Wohnheimplatz nach Abschluss des Nutzungsvertrages nicht genutzt, bleibt der Anspruch des Landkreises Oberhavel auf das Nutzungsentgelt bestehen solange der Nutzungsvertrag nicht gekündigt ist.

§ 5 Ermäßigtes Nutzungsentgelt

- (1) Weist die Schülerin oder der Schüler durch eine Schulbescheinigung bzw. die/der Auszubildende durch Vorlage des Ausbildungsvertrages nach, dass eine Ausbildungsvergütung nicht gezahlt wird, ist ein um 50% ermäßigtes Entgelt zu entrichten.

§ 6 Öffnungszeiten der Wohnheime

- (1) Die Wohnheime sind von Sonntag, 18:00 Uhr bis Freitag, spätestens 12:00 Uhr geöffnet. In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Oberhavel als Betreiber von dieser Regelung abweichen, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

- (2) Findet eine anderweitige Nutzung der Wohnheime statt, können die Öffnungszeiten verändert werden.

§ 7 Haftung

- (1) Der Landkreis Oberhavel haftet gegenüber den Nutzenden für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur dann, wenn diese im Zusammenhang mit der Überlassung des Unterkunftsplatzes entstanden und auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Landkreises Oberhavel oder seiner Mitarbeitenden zurückzuführen sind. Er haftet nicht für den Verlust von persönlichen Dingen und Wertsachen.
- (2) Bei Verlust oder Diebstahl des Zimmerschlüssels, ist dies umgehend der Leitung des Wohnheimes mitzuteilen. Der Nutzer verpflichtet sich, die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der sicheren Verschlussmöglichkeit zu erstatten.
- (3) Entsteht dem Landkreis Oberhavel in Folge fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens des Nutzenden ein Schaden, haftet der Nutzende beziehungsweise bei minderjährigen Nutzenden der gesetzliche Vertreter.

§ 8 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am **30.04.2026** in Kraft und gilt ab diesem Zeitpunkt für alle ab dem Schuljahr 2026/2027 neu abzuschließenden Nutzungsverträge. Auf bereits bestehende Verträge finden bis zu ihrer Beendigung unverändert die Regelungen gemäß Kreistags-Beschluss vom 05.11.1997 (Nr. 1/0371) Anwendung.

Oranienburg, den 29.04.2026

Volker-Alexander Tönnies
Landrat